

1353/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser, Partnerinnen und Partner haben am 31. Oktober 1996 unter der Nr. 1412/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Beschaffung von Radargeräten des Typs 'Giraffe' der Firma Thompson für das österreichische Bundesheer" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Fragesteller gehen im vorliegenden Zusammenhang insofern von einer falschen Prämisse aus, als das Bundesheer nicht Radargeräte mit der Bezeichnung "Giraffe" einer Firma Thompson, sondern solche mit der Bezeichnung RAC-3D der Firma Thomson-CSF beschafft. Diese Verwechslung, die auch der Zeitschrift News vom 30. Oktober 1996 unterlief, erscheint vor allem deshalb überraschend, weil der Erstunterzeichner der gegenständlichen Anfrage als Mitglied des Landesverteidigungsrates über die Entscheidungsfindung bei der Beschaffung von Radargeräten für das österreichische Bundesheer genau Bescheid wissen mußte. Demnach hat sich der Landesverteidigungsrat am 23. Februar 1995 für die Beschaffung des von der Bewertungskommission als Bestbieter ermittelten Gerätes der Firma Thomson-CSF ausgesprochen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 :

Da das Bundesministerium für Landesverteidigung Radargeräte vom Typ "Giraffe" nicht bestellt hat, erübrigt sich eine Beantwortung.

Zu 2:

Keine.

Zu-3 :

Die Darstellung im erwähnten News-Artikel ist für mich nicht nachvollziehbar, zumal der im Frühjahr 1995 abgeschlossene Vertrag die Lieferung der insgesamt 22 Radargeräte erst in den Jahren 1997 bis 1999 vorsieht.

Zu 4:

Ein Radargerät des Typs "Giraffe" einer Firma "Thompson" wurde im Sommer 1995 dem Bundesministerium für Landesverteidigung nicht präsentiert.

Zu 5 :

Es besteht derzeit kein Grund zur Annahme, daß die bei der Firma Thomson bestellten 22 Radargeräte mit der Bezeichnung RAC-3D nicht - wie vertraglich vorgesehen - in der Zeit zwischen 1997 und 1999 ausgeliefert werden.

Zu 6 :

Für allfällige Konsequenzen im Sinne der Fragestellung besteht derzeit kein Anlaß.

Beilage